

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg., Reklamezeile 50 Bfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Ködmerstraße 95.	Druck und Verlag von O. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 78

Diez, Samstag den 1. April 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.,
betreffend

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe u. Garne (Spinn- u. Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Borraterhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.),
4. die Erläuterung zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. R. R. A.).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen (im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt):

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabfälle, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kammlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;

2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Fugfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereifabrikat;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien nötigen Mengen von Fugbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorrätigen Fugbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12, 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, gepoppelte und geschmolzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verrippen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reißen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Kammlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldeschein Nr. 7), der beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahme Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 5.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kammlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahme Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.

3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1915 als Knäuelwarps oder auf Bettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripsen und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Bordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit v. 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg. Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg. reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunst-

baumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg. — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg. Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg. Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag	12 500 kg.
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 kg.
	20 000 kg.

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 kg.
reguläres Garn	7 500 kg.
	32 500 kg.

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und die darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnte gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandenerhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garn ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsfällen an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.**

Coblenz, den 1. April 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant und Kommandant.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. M.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- für Baumwolle, Winters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. M.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

- Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
- Winters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
- Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
- Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9⁷/₈ Pfund englisch (4,480 Kg.) oder bei metrischer Numerierung 4,938 Kg. netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Füllengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Füllsen.

Das Gewicht der Füllsen soll jedoch bei Warpcops und Muscops auf kurzen Füllsen 1¹/₂ v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Trosselcops auf leichten Füllsen und bei Kreuzspulen 2¹/₂ v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Füllsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Füllsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Füllsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Trosselgarne und Zwirne auf schweren Füllsen werden ebenfalls einschließlich der Füllsen, die Füllsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Füllsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Füllsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Füllsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

Preis für
1 kg in Pfg

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Ostindische Baumwolle:	
a) Seinde, Behgal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Affam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bholnuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelly, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	

a. Amerikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

- a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:
- | | |
|--------------------------|-----|
| niedrigste Klasse (fair) | 262 |
| oberste Klasse (fine) | 367 |
- b. Mitafisi, niedrigste Klasse (fair)
- | | |
|-----------------------|-----|
| oberste Klasse (fine) | 410 |
|-----------------------|-----|
- c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)
- | | |
|-----------------------|-----|
| oberste Klasse (fine) | 425 |
|-----------------------|-----|
- d) Joanovich, Sakelaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)
- | | |
|-----------------------|-----|
| oberste Klasse (fine) | 450 |
|-----------------------|-----|
- Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle*):

asiatische Baumwolle, beste Sorte 250

5. Peru- und Brasil-Baumwolle*):

Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte 300

b. Vinters*).

1. Beste spinnfähige Vinters 180
2. Beste Afritti und Scarto 170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte 200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte 175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden 200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte 180
Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

- | | |
|--|-----------------------|
| | Preis für 1 kg in Pf. |
|--|-----------------------|
1. Hohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Kops:
- | | |
|-----------------------------------|-----|
| Nr. 20 englisch Zettel oder Schuß | 365 |
| Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuß | 435 |
2. Hohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:
- | | |
|-----------------|-----|
| Nr. 20 englisch | 345 |
|-----------------|-----|
3. Hohe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:
- | | |
|-----------------|-----|
| Nr. 20 englisch | 335 |
|-----------------|-----|
- Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylindersystem.
- Zu 1., 2. und 3.:
Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:
- a) bei Abschlüssen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Basis 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Zettel oder Schuß:
- | | | | | | | | | |
|---------|-------|----|----|----|----|----|----|-----|
| Nr. 6/8 | 10/12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 |
| -12 | -01 | -8 | -6 | -3 | - | +3 | +6 | +10 |

b) bei Abschlüssen Nr. 28 - 44 englisch Basis 20/20 englisch:

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
	-8	-6	-4	-2	-	+4	+8

Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	-10	-8	-6	-5	-4	-3	-2	-	+4

- c) bei Abschlüssen von Strumpf-, Zwirn-, Trikot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, steigen um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr.	10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
	-10	-8	-6	-3	-	+4	+8	+12	+16

Nr.	30	32	34	36	38	40
	+20	+24	+28	+32	+36	+40

4. Vigognegarne, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der Dreizylinderspinnerei, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

6. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.

- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 Kg. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:

- a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch 275

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

- b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen, Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

- c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt, Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

- d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchtops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205

Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**
Als Höchstpreise für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	238 "
" 120	308 "
" 140	392 "
" 160	490 "
" 180	588 "
" 200	700 "

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von 33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweileas darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Strick-, Strick- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. **Berebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:**

a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Berebelungszuschlag hinzu.

b) Gebleihte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. **Besondere Aufmachungen:**

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H., für die Aufmachung in Zweileas ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.**

Coblenz, den 1. April 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz Ehrenbreitstein.**

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant u. Kommandant.

1a 4402.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Altgummi, Gummiabfällen u. Regeneraten.**

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Be-

merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*), und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wem der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate versallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha) Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwertung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerfleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 1a Autoreifen mit Nieten,
 „ 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (Stoßfrei) ohne Nieten,
 „ 9c Kraftfahrzeugreifen,
 „ 9d Aeroplanreifen,
 „ 9e Autovulste,
 „ 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
 „ 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
 „ 9h vulkanisiertes Autoleinen,
 „ 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
 „ 10 Vollreifen mit Stahlband,
 „ 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
 „ 11b Kutschwagenreifen,
 „ 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
 „ 12b Fahrradluftschläuche (hart),
 „ 13a Autoluftschläuche (weich),
 „ 13b Autoluftschläuche (hart),
 „ 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
 „ 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
 „ 15a Fahrraddecken (weich),
 „ 15b Fahrradwulste,
 „ 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
 „ 16b Gummiabfälle (kräftig),
 „ 16c Gummifädenabfälle (weich),
 „ 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
 „ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
 „ 18a Gummischuhe,
 „ 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
 „ 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
 „ 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
 „ 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
 „ 18f Krattenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
 „ 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
 „ 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
 „ 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
 „ 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich),

Regenerate.

- „ 21 Im Löbungsverfahren hergestellte Regenerate,
 „ 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
 „ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden; befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung

und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

*) Die Namen der Käufer werden veröffentlicht werden.

§ 5.

Meldspflicht.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldspflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldspflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldbestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Melde Scheine für Kautschuk und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vordruckten Klassen getrennt (so weit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Melde Scheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Melde Scheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg. nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant und Kommandant.

Bekanntmachung

(Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. M. II. Abgabe),
betreffend Höchstpreise für Altgummi
und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

- für je 100 kg.
- der Klasse 9a Autoreifen mit Nieten 85,00 Mark,
" 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten 100,00 Mark,
" 9c Kraftfahrraddecken 100,00 Mark,
" 9d Aeroplandecken 100,00 Mark,
" 9e Autowulste 25,00 Mark,
" 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten 85,00 Mark,
" 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten 25,00 Mark,
" 9h Vulkanisiertes Autoleinen 25,00 Mark,
" 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe 200,00 Mark,

- der Klasse 10 Vollreifen mit Stahlband 45,00 Mark,
" 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi 85,00 Mark,
" 11b Putschwagenreifen 85,00 Mark,
" 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich) 350,00 Mark,
" 12b Fahrradluftschläuche (hart) 100,00 Mark,
" 13a Autoluftschläuche (weich) 350,00 Mark,
" 13b Autoluftschläuche (hart) 100,00 Mark,
" 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend 225,00 Mark,
" 14b Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez. 150,00 Mark,
" 15a Fahrraddecken (weich) 30,00 Mark,
" 15b Fahrradwulste 8,00 Mark,
" 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich) 350,00 Mark,
" 16b Gummiabfälle, schwimmend (kräftig) 100,00 Mark,
" 16c Gummifädenabfälle (weich) 700,00 Mark,
" 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich) 350,00 Mark,
" 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert 275,00 Mark,
" 18a Gummischuhe 70,00 Mark,
" 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen 25,00 Mark,
" 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen) 15,00 Mark,
" 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen 10,00 Mark,
" 18e Gummierete Regenmäntel-Stoffabfälle 30,00 Mark,
" 18f Krakenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe 10,00 Mark,
" 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez. 70,00 Mark,
" 19b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff 20,00 Mark,
" 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich) 50,00 Mark,
" 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich) 10,00 Mark.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabfertigung.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-korps.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez.: v. Luckwald,
Generalleutnant und Kommandant.